

Erste Abtheilung.

Abfassung der Gesetze; Besteuerungsrecht;
Vergleichungs=Maßstab der Steuern und an-
derer staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Abfassung der Gesetze, insbesondere der Steuer-
Gesetze.

§. 1.

Die Art und Weise, wie die Gesetze redigirt wer-
den, ist in mehrfacher Beziehung wichtig. Aus ihrer
Abfassung erkennt man schon zum großen Theile:

1. ob Einheit in den Ansichten der Staatsregierung
vorhanden ist, und ob sie consequent sind;
2. ob die zur Abfassung der Gesetze bestehenden Be-
hörden gut organisirt sind;
3. ob diese die erforderlichen Kenntnisse, vereint mit
der, dem Gesetzgeber so nothwendigen richtigen Auf-
fassung, und mit Klarheit des Denkens, besitzen.

Sind die Gesetze bündig, kurz, in bestimmten und
gebietenden Ausdrücken, dennoch vollständig und in Ei-
nem Geiste abgefaßt, so kann man mit Sicherheit an-
nehmen, nicht nur daß die obigen Eigenschaften vorhan-
den, sondern auch daß die Behörden über ihre eigenen
Ansichten, wie über die Tendenz der Staats=Regierung

völlig im Klaren sind. Die Rede, am sichersten das nach reiflicher Ueberlegung geschriebene gesetzgebende Wort giebt einen untrüglichen Maßstab des reinen, gesunden Verstandes des Redenden oder Schreibenden.

§. 2.

In Preußen giebt es für die, von der allerhöchsten Staatsgewalt ausgehenden gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Benennungen: Gesetz, Verordnung, Edikt, Kabinettsordre, die gleichwohl in rechtlicher Wirkung nicht zu unterscheiden sind; die Verschiedenheit ist in der Form.

Gesetze, Verordnungen und Edikte sind in der, auch in andern Monarchieen bei Gesetzen üblichen Form abgefaßt; in dem Anfange: „Wir von Gottes Gnaden, König von“ tritt die allerhöchste Staatsgewalt imponirend hervor, dann werden die allgemeinen Gründe oder Veranlassungen und die geschehene Berathung der erlassenen Vorschriften angeführt, hierauf folgen die Bestimmungen selbst, und unter der königlichen Unterschrift befindet sich die Kontra-Signatur eines Ministers, oder mehrerer, oder auch des gesammten Staatsministeriums.

Die Kabinettsordern dagegen sind wie Entscheidungen einer einzelnen Person abgefaßt, nicht kontra-signirt, haben nicht die Form der imponirend auftretenden allerhöchsten Staatsgewalt, und werden an einen oder mehrere Minister gerichtet. Mitunter fehlt ihnen die imperative, sonst den gesetzlichen Vorschriften eigenthümliche Fassung; die letztere gleicht sogar in einzelnen Fällen einigermaßen einer brieflichen Unterhaltung. Dem prüfenden Leser wird in solchen Fällen der rechtliche und religiöse Sinn des Königs und dessen Liebe gegen seine Unterthanen näher erkennbar. So heißt es in der allerhöchsten Kabinettsordre vom 18. Juni 1828, durch welche die Klassensteuer der Personen unter 16 Jahren abgeschafft wurde: „Ich habe aus Ihrem Berichte gern erfahren, daß der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klassensteuer

„gestattet, und genehmige deshalb“ u.; und in der allerhöchsten an drei Minister gerichteten Kabinettsordre vom 20. August 1825: „Ich finde es nach Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 6. und 15. d. M. nicht angemessen, daß die Substitutions-Patente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben, in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel, als der bisher gebräuchlichen Art, bekannt gemacht werden, und will daher diese in dem §. 410 des Anhanges der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung hiermit aufheben.“

§. 3.

Nach der Verordnung vom 20. März 1817 über die neue Organisation des Staatsrathes soll dieser vorzüglich bei Abfassung der Gesetze konkurriren. Jene Verordnung enthält darüber Folgendes: „Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, gehören zum Wirkungskreise des Staatsrathes, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen.“

Indessen scheint, daß manche auf Verwaltung und insbesondere auf Steuerwesen sich beziehende Kabinettsordern auch ohne Gutachten des Staatsrathes erlassen werden; ist das der Fall, so finden entweder die in der Verordnung vom 20. März 1817 enthaltenen Bestimmungen nicht mehr allgemeine Anwendung, oder sind so zu verstehen, daß zu den Verwaltungsgegenständen, welche sie der Berathung des Staatsrathes überweisen, nicht gerechnet werden sollen, welche dem Staatsrathe vor dem Erlassen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht vorgelegen haben.

Bei Abfassung der Steuergesetze (von welchen hier vorzugsweise die Rede ist), konkurriren außer dem Staats-

rathe: das Finanzministerium, das Staatsministerium, das geheime Kabinett, die Provinzialstände. Indessen wird keinesweges allen diesen Behörden jedes Steuergesetz zur Berathung vorgelegt. Geschicht dieß gleichwohl, so müssen nothwendig Jahre darüber hingehen, bis ein Gesetzes-Vorschlag von vier Zentral-Behörden und acht provinzialständischen Versammlungen begutachtet worden ist, und dann hat sich ein, die verschiedenartigsten Ansichten in sich vereinigendes Aktienstück gebildet, mit dessen Studium, durch den hart geprüften Referenten, die Arbeit gewissermaßen von neuem beginnt. Da dieß eben so natürlich als durch die Erfahrung bestätigt ist, so geht daraus hervor, daß die Staatsregierung mit der Vollziehung solcher Gesetze nicht eilt, welche einer solchen Prüfung unterworfen werden.

Auch sind wichtige Steuergesetze bisher auf diese Weise nicht berathen worden, wohl aber Gesetze über andere Verwaltungs-Gegenstände, z. B. das Kommunal-Gesetz. Dieß ist seit 15 Jahren in Berathung; vollzogen ist davon bis jetzt nur die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, die (neben der ältern von 1808 geltend) für die Rheinprovinz als unpassend erkannt und in derselben nicht eingeführt worden ist; die Kommunal-Ordnung für das Land ist aber, ungeachtet die Beschleunigung dem Staatsministerium durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 „aber-mals in Erinnerung“ gebracht wurde, bis jetzt nicht erschienen.

§. 4.

Es scheint beinahe, daß entweder die Art und Weise, in welcher die endliche Redaktion gesetzlicher Bestimmungen in Preußen erfolgt, nicht zur Gediegenheit führt, oder daß die deutsche Sprache zur Gesetzes-sprache noch nicht Präzision genug erlangt hat. Als Beleg für das letztere läßt sich z. B. anführen, daß dem Sprachgebrauche nach in Preußen (und auch in andern deutschen Staaten) mehr als Eine Regierung besteht, nämlich au-

fer der eigentlichen Regierung auch Bezirks-Regierungen, die doch gewiß nicht regieren, sondern nur verwalten dürfen; so wird auch in Preußen eine Verwaltungs-Norm eine Verfassung genannt, welcher Ausdruck bei den in politischer Rechtsbeziehung unwichtigsten Gegenständen gebraucht wird; in einem übrigens sehr gediegenen Aufsatze der Staatszeitung über die Zunahme der Bevölkerung wurde noch kürzlich angegeben, wie oft die Volkszählung „nach der bestehenden Verfassung“ vorgenommen werde.

Belege zur ersteren Voraussetzung würde eine kritische Beleuchtung der oben angeführten revidirten Städte-Ordnung liefern; eine solche liegt außer meinem Zweck; indessen giebt folgende einzelne Stelle daraus schon einen Beweis für jene Meinung:

„Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

Diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größern nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll.“

Die Schlussfolge dieser Bestimmung ist, daß in kleinern Städten der zur Qualität eines Bürgers erforderliche Werth des Grund-Eigenthums über 2000 Rthlr., und in größern Städten unter 300 Rthlr. festgesetzt werden darf. Dieß ist, da einmal überhaupt über Minimum und Maximum eine allgemeine Vorschrift erlassen werden sollte, schwerlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen, und es ist daher wahrscheinlich, der vielfachen vorgängigen Berathung ungeachtet, ein Redaktions-Fehler in der oben begutachteten Bestimmung vorgefallen.

Ob auch auf die Redaktion der Kabinettsordern, durch welche Steuern eingeführt werden, der oben ausgesprochene bescheidene Zweifel anwendbar ist, mag aus der allerhöchsten Kabinettsorder vom 13. April 1825 beurtheilt werden, welche hier wörtlich folgt.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825, in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Cathedral-Steuer.

Obschon Ich zur Bestreitung der außerordentlichen Bau-Bedürfnisse der Domkirche zu Köln eine absehliche Summe aus allgemeinen Staatsfonds bewilligt, und überdies dieser Kirche durch den Organisations-Etat für das dortige Erzbisthum eine bedeutende Erhöhung ihrer bisherigen Einkünfte durch einen neuen Zuschuß aus der Staatskasse zugestanden habe; so halte Ich es doch zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche auf immerwährende Zeiten für angemessen und mit den Bestimmungen der von Mir zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle de salute animarum vereinbar, daß von sämtlichen, zum Sprengel des Erzbisthums gehörigen katholischen Gemeinden, hierzu ein mäßiger, den Einzelnen nicht drückender Beitrag bei Gelegenheit der vorkommenden Sterbefälle, Taufen und Trauungen geleistet werde. Im Verfolg der desfalls im Organisations-Etat enthaltenen Bestimmungen setze Ich, auf den von Ihnen Mir einberichteten Antrag des Erzbischofs, Grafen von Spiegel, hierdurch fest: daß bei jedem Sterbefalle Ein und ein halber Silbergroschen, bei jeder Taufe Zwei und ein halber Silbergroschen, und bei jeder Trauung Fünf Silbergroschen

durch den Pfarr-Geistlichen mit den übrigen Stolgebühen eingezogen werden sollen. Die nähere Vorschrift über die Art und Weise der ferneren Berechnung und Ablieferung bleibt dem Erzbischofe überlassen, und will Ich nur noch bestimmen, daß diese Beiträge ausschließlich zur baulichen Unterhaltung der Domkirche verwendet, und die etwaigen Ueberschüsse zur Sammlung eines Kapitals für außerordentliche Nothfälle angelegt werden sollen. Diejenigen Personen, welche ihrer Armuth wegen von Erlegung der Stolgebühen und andern, bei den geistlichen Amis-Handlungen vorkommenden Gaben frei gelassen werden, sollen auch von der Zahlung dieser Beiträge befreit werden. Zugleich genehmige Ich, nach dem An-

trage des Grafen von Spiegel, daß die Erhebung dieser Beiträge nur so lange bestehe, bis sie durch eine andere Einrichtung, welche jedoch dem Staate keine neue Ausgabe verursachen darf, ersetzt werden kann.

In gleicher Art haben Sie die sofortige Erhebung des, durch die Organisations=Etats Hinsichts der geringeren Bedürfnisses zu Einem und einem halben Silbergroschen für jeden Sterbe-, Tauf- und Trauungs-Fall normirten ähnlichen Beitrags in den Bischüthern Münster, Paderborn und Trier anzuordnen, in soweit dies nicht bereits auf den Grund jener von Mir vollzogenen Etats geschehen seyn sollte.

Berlin, den 13. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Zweites Kapitel.

Das Besteuerungs-Recht.

§. 5.

Das Recht der Besteuerung ist von jeher eins der wichtigsten politischen Rechte gewesen, und desto wichtiger geworden, je größer die Bedürfnisse des Staatshaushaltes in neuerer Zeit angewachsen sind, und je weniger zur Befriedigung derselben die Einkünfte der landesherrlichen Domänen ausgereicht haben.

Wo der Landesherr ohne Bewilligung der Unterthanen, oder ihrer Repräsentanten, der Landstände, keine Steuern erheben kann, da ist die Landeshoheit sehr beschränkt; noch beschränkter wird sie, wenn außerdem gar die Landstände Steuern ausschreiben und erheben lassen können; am stärksten ist sie da, wo sie das Recht der Besteuerung allein, und zugleich die Gewaltmittel besitzt,

Widerspruch oder gar Widersetzlichkeit schnell zu unterdrücken.

Deßhalb ist seit Jahrhunderten überall, wohin germanische Stämme gekommen sind, viel Streit zwischen der Landeshoheit und den Unterthanen, oder den Landständen über die Ausübung jenes Rechtes gewesen. In England ist die Landeshoheit in diesem Streite unterlegen; in Frankreich hat sie früher, in Deutschland später fast gänzlich gesiegt, und zwar nach und nach in dem Grade, wie das seit einigen Jahrhunderten entstandene Gewaltmittel der Landeshoheit, — die Kriegskunst vermittlest Anwendung des Schießpulvers und das stehende Heer aus Miethlingen und Eingebornen zusammengesetzt, welche ihre beste Lebenszeit, entfernt von bürgerlichen Verhältnissen, im Kriegsdienste oder in der Uebung der Kriegskunst zubrachten — sich ausgebildet hat.

Sobald das Prinzip eines also zusammengesetzten Heeres in Frankreich aufgehört hatte, und ein Bürgerheer errichtet worden war, ging das in Jahrhunderten von der Landeshoheit erworbene Besteuerungsrecht in nicht vollen zweien Menschenaltern dort unbestritten verloren; denn erst von dem Zeitpunkte an, wo der Grundsatz, keine andern als die verfassungsmäßig bewilligten Steuern zu bezahlen, die Masse der Steuerbaren durchdrungen hatte, erhielten die Landstände (die Deputirtenkammer,) das Uebergewicht über die Landeshoheit. Sogar die Dynastie fiel, weil sie die in der Natur der Dinge und insbesondere in dem Wesen des Heeres oder der bewaffneten Macht vorgegangene Veränderung nicht erkannte, auch nicht erkennen konnte, indem ihr, vermöge der Erziehung und des Hoflebens, der zum Erkennnisse des Grundes der Verhältnisse nothwendige klare und unbefangene Blicke mangeln mußte. Beklage und bedauere man daher die Bourbonen, aber man verdamme sie nicht; sie thaten weiter nichts, als einen alten Streit, in welchem die Landeshoheit, — wahrscheinlich zum Heile der Humanität und Civilisation — früher gesiegt, nachher unterlegen hatte, wieder aufnahmen, und erkannten, daß

die Verhältnisse und mit ihnen die Kampfmittel sich geändert hatten.

Daß in England das Heer noch immer nach dem ältern Prinzip zusammengesetzt ist, widerstreitet den obigen Folgerungen aus geschichtlichen Ereignissen keinesweges; dieß umständlich zu beweisen würde zu weit führen, daher genüge die Bemerkung, daß der Grundsatz, keine andern als verfassungsmäßig bewilligte Steuern zu bezahlen, die Masse der Steuerbaren in England längst durchdrungen hat, und das Parlament, eifersüchtig auf die Bewahrung seiner Rechte, nie Geld genug zur Errichtung eines so starken stehenden Heeres bewilligt, daß es jenen Rechten gefährlich werden könnte.

§. 6.

Bei der Untersuchung des Besteuerungsrechtes, so wie jedes politischen Rechts, würde dasselbe höchst unsicher und ungewiß werden, wenn man es von einer langen Vergangenheit herleiten wollte. Betrachtet man die Dinge, wie sie sind, so muß man zugeben, daß die Landstände oder die Landeshohheiten ein politisches Recht besitzen, wovon dieser Besitz eine geraume Zeit hindurch unbestritten geblieben ist, und daß derselbe so lange ein rechtmäßiger bleibt, als er nicht durch Uebereinkunft oder durch freiwillige Opfer von einer oder der andern Seite, oder durch Gewalt, geändert wird. So ist die Wirklichkeit nach der Geschichte, was auch Theorien dagegen sagen mögen; aber es ist ein Beweis steigender Humanität und Herrschaft der Vernunft, daß in neuerer Zeit jener Besitz manchmal ohne Gewalt, durch Uebereinkunft, freiwillige Opfer, Gnade oder Staatsklugheit der Landeshohheit, Aenderungen erfahren hat.

Erwägten die Menschen billig, wie schwer dem Einzelnen die Verzichtleistung auf ein Privilegium wird, so würden sie die Landeshohheit darüber nicht so scharf tadeln, daß sie sich nicht sonderlich beeilt ein Recht freiwillig zu opfern, welches sie im Laufe der Zeit erworben, und mit dessen Hülfe sie den Staat groß gemacht, bü-

gerliche Freiheit, Kunst und Wissenschaft verbreitet hat. Die Landeshoheit ist nicht zu tadeln, wenn sie den Entschluß zu einem freiwilligen Opfer einzig und allein von der Staatsklugheit abhängig macht, und diese fragt nur darnach, ob der Besitz des Rechtes noch zur Erhaltung oder Vermehrung der Staatskräfte im gleichen Maße wie früher notwendig, ob eine ernsthafte Bestreitung des Rechtes zu besorgen ist, ob die Gewaltmittel zur Behauptung desselben noch völlig hinreichend sind.

§. 7.

Bis zum Anfange der französischen Revolution hatten in den meisten Gebietstheilen, welche jetzt die Rheinprovinz bilden, die Landstände das Recht der Steuerbewilligung. Daß dasselbe noch im siebzehnten Jahrhundert vollständig ausgeübt wurde, ist aus den beiden Ketzen ersichtlich, welche 1672 und 1660 zwischen den Landeshoheiten und den Ständen von Jülich und Berg, und denen von Cleve und Mark zu Stande kamen. Allmählig wurden, (aus Ursachen, deren Darstellung hier zu weit führen würde,) die Stände schwach, und die Steuerbewilligungen eine leere Form; das Recht der Stände bestand also nur grundsätzlich und nicht mehr thatsächlich, als die französische Revolution ausbrach, und in ihren Folgen alle Verhältnisse in der Rheinprovinz gewaltsam veränderte. Das linke Rheinufer ward mit Frankreich im Jahre 1801 vereinigt, und dieser größere Theil der Rheinprovinz erhielt dadurch die französische Verfassung vom 13. December 1799.

Nach dieser Verfassung konnte keine Steuer ohne Bewilligung der gesetzgebenden Versammlungen ausgeschrieben werden; die Departemental-Bedürfnisse mußten zum Theil außerdem durch den Departementalrath, der von den Höchstbesteuerten erwählt wurde, vorgängig bewilligt worden seyn. Für Gemeinde-Bedürfnisse konnten ebenfalls keine Steuern ausgeschrieben werden, die nicht von den gesetzgebenden Versammlungen bewilligt worden waren. Schwere Strafe war über den Beamten ver-

sügt, welcher versuchen würde, nicht gesetzmäßig bewilligte Steuern einzuziehen.

Diese Einrichtung hat bis zur Vertreibung der Fremdherrschaft gedauert. In der That hat aber Napoleon, wie von ihm nicht anders zu erwarten war, die Verfassung mehrfach verlest, nicht zu gedenken, daß er durch seinen Einfluß die Geldbewilligungen der gesetzgebenden Versammlungen meistens zu einer leeren Form zu machen wußte. Indessen durfte sich kein Beamter unterstehen, den Herrn nachzuahmen; wo Belesung der Verfassung stattfand, da geschah es durch kaiserliche Dekrete, denn Napoleon wußte sehr wohl, daß wenn die Präfekten die Macht hatten, in Uebereinstimmung mit den Departemental- und Gemeinderäthen, oder durch Einfluß auf dieselben, für allerlei Communal-Zwecke Steuern aususchreiben, so viel mehr Mittel zur Erfüllung seiner größern Zwecke ihm entgegenkämen.

§. 8.

So war das Besteuerungsrecht am linken Rheinufer, als dasselbe größtentheils mit Preußen vereinigt und die Rheinprovinz gebildet wurde. Der am rechten Rheinufer liegende Theil dieser Provinz hatte meistens einen Bestandtheil des Großherzogthums Berg gebildet; in demselben waren die Einrichtungen denen in Frankreich ähnlich, jedoch das Besteuerungsrecht der Landeshoheit größer.

Die Rheinprovinz ist daher ein durch Eroberung mit Preußen vereinigt Land, und als solches hat dasselbe nicht das mindeste Recht, bei der Steuerbewilligung mit der Landeshoheit zu konkurriren. Man hat dieß Recht aus Zusagen der Landeshoheit herleiten wollen. Sehen wir, wie es sich damit verhält, und was etwa, wenn auch nur entfernt, als Zusage, oder Versprechen betrachtet werden könnte.

1) Die Noten Preußens bei den Wiener Verhandlungen der Jahre 1814, 1815. Wirklich stimmte Preußen (am 31. September 1814) dahin, daß die Land-

stände das Recht der Bewilligung der Landesabgaben haben sollten, oder doch (im Februar, April und Mai 1815) daß die Landstände das Recht der Bewilligung bei neuen Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen einzuräumen sei.

Daß dieß bei den damaligen Verhandlungen die Ansicht des preussischen Kabinetts oder der Landeshoheit war, verpflichtet diese letztere zu nichts, denn Ansichten können einseitig geändert werden, so lange sie noch nicht in Verpflichtungen übergegangen sind.

2) Die Bestimmung der deutschen Bundesakte, daß in allen deutschen Staaten Landstände bestehen sollen.

Da die Rechte der Landstände nicht festgesetzt worden sind, so entsteht für die letztern kein Anspruch auf das Recht der Steuerbewilligung.

3) Der Aufruf des Königs vom 5. April 1815 an die Rheinländer bei der Besitznahme der Rheinprovinz. In diesem Aufrufe sind manche, seitdem redlich erfüllte, Zusagen enthalten; außerdem findet sich darin folgende Stelle:

„Ich werde Euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.“

Eine Zuziehung bei Ausschreibung der Steuern ist hier freilich zugesagt; darunter läßt sich allerdings das Recht der Steuerbewilligung verstehen, eben so gut aber auch eine Berathung einiger Eingeseffenen, oder auch der Provinzialstände. Es ist aber weder vernünftig noch recht, ein Versprechen, durch welches die Landeshoheit freiwillig Rechte opfert und den Unterthanen einräumt, im weitesten Sinne des Wortes verstehen zu wollen.

4. Die Verordnung vom 22. Mai 1815, in welcher folgende Stellen enthalten sind:

„§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.“

„§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten er-

erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen.

Auch durch diese Verordnung hat die Landeshoheit von dem Besteuerungsrechte nichts vergeben, sondern nur eine Berathung der Landesrepräsentation vorgeschrieben. Wo aber in der Landeshoheit alle Staatsgewalt, die ausübende wie die gesetzgebende, vereinigt ist, scheint unzweifelhaft zu seyn, daß die Landeshoheit das vollkommene Recht hat, nach Gutbefinden eine Verordnung wie die obige so gut wie jede andere aufzuheben, abzuändern oder nicht zur Ausführung kommen zu lassen.

5. Die allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 über die Regulirung des Staatsschuldenwesens, in welcher festgesetzt wird, daß kein neues Anleihen des Staates ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichständischen Versammlung gemacht werden soll.

Abgesehen davon, daß dieß nur eine, vorzüglich den Staatskredit bezweckende, gesetzliche Vorschrift ist, aus welcher kein Recht für die Unterthanen erwächst, und die in dieser Beziehung aufgehoben oder abgeändert werden könnte, ist auch die Vorschrift ohne wesentliche Wirkung, weil die Seehandlung statutgemäß unter Garantie des Staates die Geldgeschäfte desselben betreiben, folglich Staatsanleihen unter ihrem Namen machen kann. Dieß ist im Jahre 1822, und noch ganz kürzlich geschehen.

6. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 über die Errichtung der Provinzialstände, in welchem es heißt:

„Wir werden ihnen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

„die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt unsrer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.“

Insofern Bezirks-Strassen, Provinzial-Bettel- und Irrenhäuser und durch ähnliche Einrichtungen verursachte Ausgaben als Kommunal-Angelegenheiten der Provinz zu betrachten sind, so hat die Landeshoheit durch jenes Gesetz wirklich eine Konkurrenz am Verwilligungsrechte der Steuern eingeräumt; bei allgemeinen Steuern ist nicht mehr als Berathung verordnet.

Wäre die vorstehende Auslegung des Ausdruckes „Kommunal-Angelegenheiten die richtige, so hätten die Provinzialstände das Steuer-Verwilligungsrecht in dem Maße, wie während der französischen Herrschaft der Departementalrath.

Dies ist jedoch noch sehr zweifelhaft, da jener Ausdruck füglich und ungezwungen auch eine andere Auslegung zuläßt, welcher die Landeshoheit jederzeit, ohne daß Jemand mit Grund darüber sich zu beklagen Ursache hat, eintreten lassen kann.

Der Zweifel ist um so gegründeter, als bisher den rheinischen Provinzialständen noch kein vollständiges Provinzial-Budget zur Beschlußnahme vorgelegt worden ist, und als beträchtliche Provinzial-Ausgaben, ohne Beschlußnahme der Provinzialstände gemacht worden sind, z. B. die kostspielige Anlage des Irrenhauses zu Siegburg.

§. 9.

Das Besteuerungsrecht gehört also; nach der im vorigen §. aufgestellten Untersuchung, in Beziehung auf allgemeine Landes-Abgaben, der Landeshoheit ganz allein, und nur bei Provinzial-Steuern möchte ein sehr zweifelhaftes Recht der Provinz zur Theilnahme an jenen Statt finden.

Das einzige Steuerbewilligungs-Recht, was nach dem noch in Kraft befindlichen französischen Gemeinde-Gesetze die rheinischen Unterthanen besitzen, besteht bei Gemeinde-Steuern.

Nach der französischen Verfassung gehörte, wie ich oben bemerkte, zur Erhebung der Gemeinde=Steuern, die Genehmigung der gesetzgebenden Versammlungen; folglich war, da die ganze gesetzgebende Macht bei der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen auf die Landeshoheit allein überging, nur die Genehmigung der letztern erforderlich. Durch allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1826 wurden die Minister des Innern und der Finanzen delegirt, diesen Theil der landeshoheitlichen Macht auszuüben, oder es wurde denselben die Gesetzgebung der Gemeinden, auf die Anträge der Municipal=Vorstände, überlassen; die Ministerien haben wol theilweise die Bezirksregierungen subdelegirt, so daß diese den größten Einfluß auf die Besteuerung der Gemeinden ausüben.

Es scheint keinesweges die Absicht der Landeshoheit zu seyn, bei einer Aufhebung des französischen Gemeinde=Gesetzes die Rechte der Gemeinden zu schmälern; vielmehr läßt sich eine Ausdehnung dieser Rechte, nach den bei der preußischen Staatsregierung vorherrschenden Ansichten, und nach dem Vorbilde der Städteordnung von 1808, erwarten. Nichts destoweniger besitzt die Landeshoheit, als allein gesetzgebende Gewalt, das vollkommenste Recht, durch gesetzliche Vorschriften das den Gemeinde=Vorständen noch zustehende Steuerbewilligungs=Recht eben sowohl aufzuheben, wie früher durch den General=Gouverneur Sack der Departementalrath aufgelöst, und dessen Steuerbewilligungs=Befugniß auf die Landeshoheit -oder ihre Delegirten jahrelang vollständig übertragen worden ist.

§. 10.

Meine Ansicht, daß das Besteuerungsrecht überhaupt in der Rheinprovinz, (und auch ohne Zweifel in den übrigen Provinzen des preußischen Staats,) nach den bestehenden Verhältnissen einzig und allein der Landeshoheit gehört, ist auch vollkommen die der Staatsregierung.

Denn als im Jahre 1827 zur Sprache kam, ob eine, von den frühern bergischen Ständen zu einem besondern (später weggefallenen) Zwecke dem Grundsteuer-Kontingente zugeschlagene Summe von dem letztern wieder abzusehen sey, sprach das Staatsministerium die, hernach allerhöchst ebenfalls bestätigte, Meinung aus, daß durch die Bejahung der in Rede stehenden Frage eine Beschränkung des unbedingt und unbestritten dem Landesherrn allein zustehenden Besteuerungsrechts zugegeben werden würde.

Dagegen scheint unzweifelhaft nach dem Inhalte des §. 8, daß, — wenn nicht königliche Worte auf eine die landeshoheitliche Würde beleidigende Weise gedreht und gezwungen ausgelegt werden sollen, — den sämtlichen Provinzialständen, und insbesondere den Rheinländern eine Zusage des Rechts der Berathung sowohl bei allgemeinen Landes- als bei Provinzial-Steuern gemacht worden ist; der königliche Aufruf vom 5. April 1815 und das, die Provinzialstände schaffende Gesetz vom 5. Juni 1823 sprechen die Zusage am deutlichsten aus.

Eben so unzweifelhaft ist, daß bis jetzt die Zusage in den meisten Fällen nicht zur That geworden ist.

Indessen an und für sich ist die Erfüllung nicht an eine Frist gebunden, man muß deshalb annehmen, daß jene vor sich gehe, sobald als möglich, das heißt, sobald als ausführbar; und in dieser Hinsicht dürfte nicht zu läugnen seyn, daß die Ausführbarkeit bei dem dermaligen Organismus der Staatsbehörden in vielen, oder gar den meisten Fällen nicht Statt findet. Die Gründe sind im §. 3 enthalten.

Die Provinzialstände, und namentlich die rheinischen, scheinen dieß eingesehen zu haben, da wegen unerblichener Zuziehung zur Berathung von Steuergesetzen wenig oder gar keine Bitten, Beschwerden oder Anträge, trotz der großen Anzahl derselben, in den Verhandlungen vorkommen.

§. 11.

So wie mit dem Besteuerungs-Rechte, eben so verhält es sich auch mit dem Rechte, die Unterthanen zum Militärdienste heranzuziehen, welches auch eine Art von Besteuerung, und zwar eine der schwersten ist.

Die Landeshoheit konnte nach der zur Zeit der französischen Herrschaft geltenden Verfassung, ohne Verlesung dieser letztern, keine Mannschaft ausheben, als mit Bewilligung der gesetzgebenden Versammlungen. Jetzt hat die Landeshoheit unbedingt und unbestritten allein das Recht der Militär-Aushebung, zugleich mit dem Besteuerungs-Rechte, und auf gleiche Weise wie dieses, erlangt.

Drittes Kapitel.

Das Budget, oder der Einnahme- und Ausgabe-Stat.

§. 12.

In Frankreich wird den Kammern jährlich das Budget vorgelegt. Dasselbe enthält in einem starken Quartbande detaillirte Nachweise aller mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben. Auf diese Weise können die Deputirten den ganzen Staats-Organismus und die ganze Verwaltung übersehen und eine Ansicht darüber gewinnen, ob eine Steuer füglich verändert, vergrößert, vermindert oder abgeschafft werden kann, ob Ausgaben, die nicht in Vorschlag gebracht sind, etwa vorzuschlagen, andere zu unterdrücken, zu verkleinern seyn möchten, und ob überhaupt Ersparungen im Staatshaushalte vernünftigerweise gemacht werden können.

Die Nachweise, welche die Regierung liefert, sind so klar und vollständig, daß für die an Gründlichkeit gewöhnten Deutschen, wenn sie bei Lesung der französischen Debatten über das Budget dieß letztere, so wie die französischen Deputirten, zur Hand hätten, die Unwissenheit kaum begreiflich seyn würde, welche die letztern, und

zwar diejenigen der Ultra=Opposition seit zwei Jahren, bei dieser Gelegenheit zuweilen an den Tag legen.

§. 13.

In Preußen soll das Budget alle drei Jahre publizirt werden. Die allerhöchste Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 enthält darüber folgende Bestimmung:

„Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nichts mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfnis für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nothwendig macht, so soll der erwähnte Haupt=Finanz=Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden.“

Dieser so bestimmten Vorschrift ungeachtet, ist seit 1820 der Haupt=Finanz=Etat erst dreimal, nämlich 1821, 1829, 1832, bekannt gemacht worden.

Die allgemein bekannte Ordnung und Sparsamkeit im preussischen Staatshaushalte muß indessen eine bessere Ueberzeugung darüber gewähren, daß nicht mehr, als das dringende Bedürfnis, an Abgaben gefordert werde, als aus dem Inhalte der Bekanntmachung entnommen werden kann. Denn diese führt nur die Haupt=Rubriken der Ausgaben an, etwa ein Duzend. Es kann aber z. B. Niemand daraus, daß er die Gesamt=Ausgaben des Ministeriums des Innern, welche 1829 zu 4,883,000 Thlr. angegeben wurden, kennt, die Ueberzeugung entnehmen, ob dieß zu viel oder zu wenig für die mancherlei Verwaltungszweige jenes Ministeriums, oder ob noch eine Ersparung bei denselben auf zweckmäßige Weise möglich ist.

Eben so wenig kann man sich vollständig von dem Zustande der Finanzen durch den Etat unterrichten,

theils weil die Einnahmen nur in einigen Haupt-Kubriken, (z. B. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, Schiffahrts- und andern Kommunikations-Abgaben, und Stempelsteuer, in Einer Kubrik mit 18,733,000 Rthlr.) aufgeführt werden, theils weil die Erträge mancher Steuern nicht im Etat enthalten sind, und endlich, weil die Geld-Operationen, welche der Saat vermittelt der Seehandlung macht, neben dem Etat hergehen. Wäre nicht der gute Finanzzustand des preussischen Staates aus andern Kennzeichen ersichtlich und gleich des letzteren Rechtllichkeit in der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen, allgemein bekannt, und unzweifelhaft, so würde durch den zur Oeffentlichkeit gelangenden Haupt-Finanz-Etat wenig Staats-Kredit erlangt werden; wie denn in der That die Unterlassung der Publikation von 1821 bis 1829 auch nicht im mindesten darauf eingewirkt hat.

§. 14.

Gewöhnlich vergleicht man, um die Steuerhöhe und den Umfang der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu ermesen, die Haupt-Finanz-Etats, so wie diese in Preussen und Frankreich veröffentlicht werden; diese bieten indessen keinen richtigen Vergleichungspunkt dar, weil ihre Elemente ganz verschieden von einander sind. Die Verschiedenartigkeit besteht vorzüglich in Folgendem.

1) Im Preussischen Budget ist der Reinertrag der Steuern angegeben; im französischen der Brutto-Ertrag, und zwar in dem Maße, daß sogar Leistungen, welche nicht als Steuern zu betrachten sind, vorkommen. So z. B. sind in der, als Revenüe von der Post-Verwaltung aufgeführten Summe die sämtlichen Ausgaben derselben, Transportkosten inbegriffen, enthalten; in dem Ertrage der Tabaks-Regie sind ebenfalls die sämtlichen Fabrikations-Kosten und der Einkaufspreis des rohen Materials begriffen.

2) Das preussische Budget enthält von Provinzial- und Kommunal-Steuern nichts; das französische dagegen umfaßt sämtliche Departemental-Steuern und den größern Theil der Gemeinde-Steuern.

3) Im preussischen Budget sind manche Steuern nicht aufgeführt; im französischen sind sie alle, mit Ausnahme eines Theils der Gemeindesteuern, enthalten.

4. Im französischen Budget sind einige Ausgaben für Leistungen enthalten, die in Preußen nicht dem Staate zur Last fallen, gleichwohl auf andere Weise von den Unterthanen zu tragen sind. Wenn z. B. in einem Staate die Departemental-Straßen-Arbeiten bezahlt, in dem andern durch persönliche Dienste der Unterthanen besorgt werden, so muß der Werth dieser letztern, um für den Vergleich der Steuern beider Staaten eine richtige Basis zu gewinnen, als Steuer angeschlagen werden; nach dem nämlichen Grundsatz muß das Wegegeld, das auf andern als Staatsstraßen in dem einen Staate entrichtet wird, als Steuer berechnet werden, weil im andern Staate die Kosten des sämmtlichen Kunststraßenbaues demselben zur Last fallen. Hierbei bleibt die Frage: in welchem Staate wird für die Steuer am meisten geleistet? wie bei allen andern Steuern, einer besondern Untersuchung vorbehalten; eine Frage, welche zur Prüfung aller Verwaltungszweige führt, und deren Beantwortung der Gegenstand eines höchst nützlichen Werkes werden kann. Ich liefere dazu im gegenwärtigen nur Aufforderung, Beiträge und Fragmente.

§. 15.

Will man daher nicht in den Fehler vieler, und sogar angesehener, wohl unterrichteter hoher Beamten vorfallen, welche den im §. 14 berührten Vergleich anstellen, ohne den Vergleichungspunkt zu besitzen, so muß man vor allen Dingen denselben auffinden.

Ich werde zu diesem Behuf versuchen, von Preußen und Frankreich, so wie auch von der Rheinprovinz unter französischer und unter preussischer Herrschaft, einen

Einnahme=Etat aufzustellen, in welchem die Elemente nicht verschiedenartig sind.

Departemental= oder Provinzial=Steuern rechne ich den Staatssteuern gleich, wie sie denn auch, dem Zwecke und theilweise dem Ursprunge nach meistens schwer zu unterscheiden sind. Je mehr z. B. die Rheinprovinz zum Bau von Departemental=Strassen beiträgt, desto weniger braucht aus allgemeinem Staatsfond dazu verwendet zu werden.

Gemeinde=Steuern führe ich besonders auf, weil sie weit weniger als Provinzial= oder Departemental=Steuern den Staatssteuern gleichen. Indessen ist die Veranschlagung der Gemeinde=Steuern, um eine Vergleichung anzustellen, nothwendig, denn je mehr unter der einen Rubrik gesteuert wird, desto weniger steuerbar bleibt der Ue-
terthan unter der andern.

Viertes Kapitel.

Vergleichungs=Verhältnisse.

§. 16.

Von der Rheinprovinz werde ich, wie vorhin bemerkt, einen Einnahme=Etat der französischen, so wie der preussischen Herrschaft aufstellen.

Einmal werde ich den Etat, gegenüber demjenigen der andern preussischen Provinzen, und des gesammten Staates liefern.

In einem andern Etat sollen die Einnahmen während der französischen und während der preussischen Herrschaft mit einander verglichen werden; in diesem Etat werden jedoch die Einkünfte der Domainen nicht, sondern nur die Steuern aufgenommen.

Auch wird dieser Etat, obgleich das frühere und das dormalige Steuer=Verhältniß der Rheinprovinz darstellend, nicht auf diese letztere, sondern auf den Re-

gierungsbezirk Aachen gerichtet seyn. So wie das Resultat sich für diesen Bezirk herausstellt, ist es, der Hauptsache nach, in der ganzen Provinz, wenigstens am linken Rheinufer. Es fehlte mir an Material, die frühern Steuern der ganzen Provinz zu ermitteln; dagegen besaß ich es für den Regierungsbezirk Aachen, besonders da das verdienstvolle Werk des Herrn von Reiman über die administrativen Verhältnisse dieses Bezirks mir als treffliche Vorarbeit zu Statten kam.

§. 17.

Wohl weiß ich, daß die Zulage-Centimen zu direkten Steuern am rechten Rheinufer anders als am linken sind; dennoch habe ich angenommen, daß sie dort wie hier beständen, und solchergestalt wissenlich etwas Unrichtiges angegeben. Es ist geschehen, erstlich, weil mir das erforderliche Material zur genauen Kenntniß der mancherlei Verschiedenheiten in den Zulage-Centimen am rechten Rheinufer nicht zur Hand war; zweitens, weil meine Verfahrungsweise wenigstens für das linke Rheinufer, als dem größern Theile der Rheinprovinz, das Steuerverhältniß richtig darstellt, und ein einsichtsvoller Bewohner des rechten Rheinufers darnach leicht ermessen kann, ob er weniger oder mehr als sein Mitunterthan des linken Rheinufer zu steuern hat; drittens, weil die etwaigen Differenzen, auf den Durchschnitt der Gesamtsteuer der preussischen Monarchie berechnet, wegen ihrer Geringfügigkeit fast gar nicht in Betracht zu ziehen sind. Nach dieser Erläuterung wird mir die wissenschaftliche Unrichtigkeit nicht zum Vorwurf gereichen.

§. 18.

Als Zeitpunkt bei der Berechnung der Steuern habe ich angenommen:

A. Bei der frühern französischen, für direkte Steuern den ungefähren Durchschnitt des Zeitraumes der französischen Herrschaft, jedoch eher ein mehr als

ein weniger dieses Durchschnitts; für die indirekten Steuern vorzüglich den Ertrag im Jahre 1811.

B. Bei den dormaligen preussischen Steuern fast durchgängig das Jahr 1828, weil ich für dasselbe die meisten und sichersten Materialien zusammenbringen konnte. Auch wird seitdem keine erhebliche Veränderung in dem Steuerwesen stattgefunden haben, und jenes Jahr also ziemlich richtig das jetzige Verhältniß darstellen.

C. Bei den jetzigen französischen Steuern das den Kammern vorgelegte Budget pro 1832.

Wo ich genöthigt bin, die Steuern vor andern als den vorstehenden Zeitpunkten herzuleiten, da werde ich es angeben.

Die obigen Zeitpunkte sind in sofern günstig gewählt, als sie dazu beitragen, die frühern französischen Steuern nicht unter dem wirklichen Betrage zu veranschlagen; denn das Jahr 1811 war bei der so erheblichen indirekten Steuer das einträglichste während der Dauer des französischen Kaiserreichs.

§. 19.

Obgleich hie und da manches aus amtlichen Quellen entnommene Material zur Berechnung der Steuern in Preußen dem Drucke übergeben worden ist, so hat es dennoch nicht überall ausgereicht, und ich habe in solchem Falle die Steuern nach Muthmaßungen und erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Mittheilungen so normirt, wie es mir am wahrscheinlichsten war. Die auf diese Weise nothwendig entstehenden Irrthümer sind unabsichtlich, und Berichtigungen werde ich, wird das Publikum dankbar aufnehmen.

§. 20.

Die Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Aachen, nach der dormaligen Begrenzung desselben, nehme ich für den Zeitraum der französischen Herrschaft, mit v. Reiman, zu 305,000 Seelen an. Die erste Volkszäh-

lung unter preussischer Herrschaft ergab zwar 307,324 Seelen; indessen wurde, ebenfalls nach v. Reiman, das Mehr von 2,324 Seelen durch die im Jahre 1816 erfolgte Gränzberichtigung des Bezirks eingebüßt.

So nehme ich auch mit v. Reiman an, daß die Bevölkerung des französischen Kaiserreichs vor dem Jahre 1814 43 Millionen betrug.

Die Volkszahl der Rheinprovinz und ihrer Unterabtheilungen im Jahre 1828 ist der rheinischen Statistik entnommen worden. Es ist hiernach die Bevölkerung der Rheinprovinz 2,172,545, und des Regierungsbezirks Aachen 347,232 Seelen.

Bei den übrigen preussischen Provinzen ist die Bevölkerung des Jahres 1828 nach dem ministeriellen Memoire vom 18. Mai 1830, welches sich bei dem Landtagsabschiede für Westphalen befindet, angenommen worden. Da in diesem Memoire jedoch die Volkszahl von Westphalen und der Rheinprovinz nicht einzeln, sondern zusammengenommen angeführt wird, so habe ich die Bevölkerung der erstern Provinz dadurch ermittelt, daß ich diejenige der andern von der durch den Minister für beide Provinzen angegebenen Gesamtzahl in Abzug brachte.

Frankreichs Bevölkerung betrug nach der Zählung von 1826 31,851,545 Seelen; der Ueberschuß der Geburten betrug im folgenden Jahre 200,000; ein Resultat späterer Volkszählung war mir nicht bekannt, und so durfte ich die Bevölkerung des Jahres 1832 nach der Wahrscheinlichkeit füglich auf 32½ Millionen normiren.

§. 21.

Die Bodenflächen habe ich wie folgt angenommen: des Regierungsbezirks Aachen nach dem Resultate des Katasters; der Rheinprovinz nach der rheinischen Statistik; der übrigen preussischen Provinzen nach Mügell, mit Weglassung des Flächenraums der Gewässer; von Frankreich nach der allgemeinen Annahme zu 10,087 Quadratmeilen.

§. 22.

Unter einem Morgen Bodenfläche verstehe ich überall den preussischen (oder magdeburger) Morgen, davon 22222 in einer preussischen, und 21490 in einer geographischen Q. Meile enthalten sind. Ein solcher Morgen ist gleich 0,255 französischen Hectaren; es gehen also ziemlich genau 4 Morgen auf eine Hectare. Dieß letztere Verhältniß wird, seiner Einfachheit wegen, bei Reduktionen von mir angenommen.

Ein französischer Hectolitre (von 100 Litres) enthält 85, ⁴⁴⁵ Vereiner Quart, deren 64 auf einen Eimer gerechnet worden. Dieß ergiebt ziemlich nahe das Verhältniß von 3 Hectolitres = 4 Eimer, welches ich, ebenfalls der größern Einfachheit wegen, bei vorkommenden Berechnungen zu Grunde lege.

100 französische Kilogrammen rechne ich gleich 214 Pfund preussisch.

Ich nehme ferner an, daß 3 Zentner Wein oder Branntwein mit 2 Eimern gleich zu rechnen sind, ein Verhältniß welches der Wirklichkeit sehr nahe kommt.

Die Reduktion des französischen Geldes in preussisches nehme ich nach dem, seiner Zeit in der Rheinprovinz gesetzlich festgestellten, und auch von v. Keiman zu Grund gelegten, Verhältniß an, wonach 5 Franks 1 Rthlr. 7 gGr. 6 Pf. (oder 1 Rthlr. 9 Sgr. 4½ Pf.) betragen, also 80 Franks = 21 Rthlr. sind.

Fünftes Kapitel.

Maßstab zum Vergleiche der Steuer-Höhe und anderer staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 23.

Der allgemein übliche Maßstab Steuern mit einander zu vergleichen, ist die Berechnung, wie viel Steuern

in einem und in dem andern Staate auf den Kopf der Bevölkerung fallen.

Allerdings ist dieser Maßstab von großem staatswirtschaftlichen Interesse, doch allein angewandt nicht im geringsten brauchbar, die Höhe der Steuern zu er-messen. Um dieß mit Einem hervorstechenden Beispiele zu beweisen, nehme ich an, daß in der durch Reichthum und allgemeine Wohlhabenheit ausgezeichneten Stadt Frankfurt a. M. 12 Rthlr., und in der armen Fabrikstadt Montjoie 4 Rthlr. an Steuern auf jeden Kopf der Bevölkerung fielen. Wie augensällig unrichtig würde nun der hierauf gebaute Schluß seyn, daß in Frankfurt die Steuern dreimal höher, als in Montjoie wären! Da höchst wahrscheinlich auf den Kopf in der erstern Stadt wenigstens sechs mal so viel Revenüen von Kapitalen, (unter welchem Ausdrücke hier Besisthum jeglicher Art verstanden wird,) und von Erwerb fallen als in Montjoie, so würden, bei dem vorhin vorausgesetzten Steuer-Verhältniß, die Bewohner Frankfurts nur halb so hoch wie die von Montjoie besteuert seyn.

Was aber im Vergleiche zwischen Frankfurt und Montjoie stattfindet, Ungleichheit der Kapitale und Erwerbsmittel, das findet auch von Staat zu Staat, und von Provinz zu Provinz statt. Daraus folgt denn, daß die Höhe der Steuern nur nach dem Reichthum und den Erwerbsmitteln der Bewohner eines Staates oder einer Provinz geschätzt werden kann.

§. 24.

Die Summe des Reichthums und der Erwerbsmittel eines Landes ist höchst schwierig, vielleicht unmöglich, mit hoher Wahrscheinlichkeit agpropinativ zu ermitteln, obgleich nicht zu verkennen, daß derjenige, welchem die von aufgeklärten Regierungen gesammelten statistischen Nachrichten zu Gebote stehen, umfassendere und richtigere Resultate in dieser Art, als ich mit nur höchst beschränk-

ten Hilfsmitteln zu einem Vergleichungs-Maßstab der Höhe der Steuern, aufzustellen im Stande ist.

§. 25.

Indessen in zwei Staaten, wo die beiderseitigen Verhältnisse des Erwerbs aus den Grundgütern zu den übrigen Erwerbsquellen wahrscheinlich nicht sehr verschieden von einander sind, lieferte schon die Ermittlung des Reinertrages der Grundgüter, so wie des Werthes der Lestern einen brauchbaren Maßstab für die Höhe der Steuern.

Preußen und Frankreich dürften in dem vorstehend bezeichneten Verhältniß in der That nicht sehr verschieden seyn. Findet in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied statt, so scheint derselbe unzweifelhaft darin zu bestehen, daß der Erwerb aus den Grundgütern im Verhältnisse zu andern Erwerbsquellen in Frankreich kleiner als in Preußen ist, oder umgekehrt, — was einerlei ist, — daß die Lestern im Verhältnisse zum ersten in Frankreich größer als in Preußen sind. Ein Unterschied dieser Art, wenn auch nicht sehr erheblich, dürfte allerdings nicht zu leugnen seyn. Ich vermüthe dieß aus folgenden Gründen.

1) Preußen hat keine einzige große Handelsstadt, wie Paris, Marseille, Bordeaux u., und in solchen Städten ist besonders der Geldreichtum ein mit dem Grundbesitz in einige Konkurrenz tretendes Kapital, und der Erwerb aus dem Großhandel höchst wichtig.

2) Da Preußen keine andere, als Ostsee-Häfen besitzt, und der Handel derselben wegen mehrerer Schwierigkeiten noch zu keinem beträchtlichen Umfang heranzuwachsen konnte, so ist die Rhederei, dieses so bedeutende Kapitale in Anspruch nehmende Erwerbsmittel, dort Vergleichungsweise gegen Frankreich, nicht erheblich.

Möchte aber auch jener Unterschied stattfinden, so bleibt dennoch der von den Grundgütern hergenommene Maßstab ein brauchbarer, und zugleich gewährt ein solcher den Vortheil, daß uns darnach die Steuern eher höher, als sie wirklich sind, in Frankreich erscheinen;

und wir also um so weniger zu besorgen haben, daß nach dem nämlichen Maßstabe die preussischen Steuern, verglichen gegen die französischen, höher, als sie sind, die Grundgüter in Preußen dagegen im Vergleiche zu denen in Frankreich in einem kleinern Werthe, als sie ihn haben, dargestellt werden.

§. 26.

Außer dem Werthe der Grundgüter läßt sich auch das beträchtliche und leicht zu veranschlagende Kapital, welches in dem Werthe des Viehes steckt, als Maßstab mit benutzen.

Gern hätte ich, um noch größere Theile des National-Vermögens zum nämlichen Zwecke gebrauchen zu können, den Werth der Ackergeräthschaften und der Hauptprodukte des Bodens veranschlagt, wie dieß Chaptal für Frankreich gethan hat. Aber es fehlte mir für die Werthschätzung dieser Gegenstände in Preußen an den erforderlichen Hülfquellen.

Ich beschränke mich darauf, als Maßstab für die Höhe der Steuern, und für andre staatswirtschaftliche Verhältnisse den Reinertrag der Grundgüter und den Werth dieser letztern, so wie denjenigen des Viehes zu ermitteln. Diesen vereinigten Werth nenne ich das Haupt-National-Vermögen.

§. 27.

Zum Verständniß meines Werkes ist vorzüglich wichtig, wohl einzusehen, weshalb jener Maßstab gewählt worden, und auch wie und was damit gemessen werden kann; ich gebe deshalb noch einige Erläuterungen darü-

1) Der Reinertrag der Grundgüter zeigt zuvörderst, in welchem Maße die so wichtige Grundsteuer erhoben wird; dieß zu übersehen ist um so nützlicher, als gerade die Vertheilung dieser Steuer dem meisten Tadel unterliegt.

2) Indem nachgewiesen wird, wieviel Reinertrag von Grundgütern auf den Kopf der Bevölkerung fällt, werden die Eigenthums-Verhältnisse und die Wohlhabenheit eines Staates oder einer Provinz ziemlich erkennbar, weil die Benutzung der Grundgüter, oder eigentlich die Kultur des Bodens oder der Ackerbau das beträchtlichste aller Erwerbsmittel ist.

Dies Erwerbsmittel ist so erheblich, daß selbst in dem Lande, wo der auswärtige Handel den größten Umfang erreicht hat, in England, angenommen wird, daß in jenem Handel nicht einmal der achte Theil der Kapitale steckt, welche im Ackerbau beschäftigt werden. In Preußen sowohl wie in Frankreich wohnt nur der vierte Theil der Bevölkerung in den Städten; in den letztern wird außerdem mehr Ackerbau betrieben, als auf dem Lande städtische Gewerbe.

4) Daher steckt in dem Werthe der Grundgüter der bei weitem größte Betrag des National-Vermögens, in Preußen sowohl wie in Frankreich, zumal, da in jenem Werthe auch derjenige der Gebäude mit begriffen ist, also einer Menge Kapitale, welche anders als zum Ackerbau benutzt werden.

5) Wird dem Werthe der Grundgüter derjenige des Viehes hinzugezählt, so hat man um so gewisser das wirkliche Haupt-National-Vermögen, und zugleich ein so größeres Maß zum Vergleiche von Steuern und andern staatswirthschaftlichen Verhältnissen.

6) Das Verhältniß des Reinertrages der Grundgüter zu allen Steuern, wenn solche auch nicht von jenem zu entrichten sind, giebt, nach den unter 2 und 3 angegebenen Erläuterungen, schon einen Maßstab für die Höhe der Steuern.

7) Abgesehen von dem unter 5 aufgestellten Gesichtspunkte, wird das Verhältniß des Wertes des Viehes zu Steuern und zu den Eigenthums-Verhältnissen für einen oder den andern Leser von Interesse seyn.

Sechstes Kapitel.

Reinertrag der Grundgüter. Kataster der westlichen Provinzen; insbesondere des Regierungsbezirkes Aachen.

§. 28.

Es ist schwierig den Reinertrag der Grundgüter nach einem und dem nämlichen Maßstabe in den östlichen und westlichen preussischen Provinzen und in Frankreich zu ermitteln. Nur Annäherung an die Wahrheit ist möglich, jedoch auch hinreichend. Ich werde bei meinen Veranschlagungen die schon weit gediehenen Resultate der Kataster-Arbeiten in der Rheinprovinz und in Westphalen, insbesondere den vollendeten Kataster des Regierungsbezirkes Aachen zum Grunde legen.

§. 29.

Bereits während der französischen Herrschaft waren die Kataster-Arbeiten am linken Rheinufer begonnen worden; es war Napoleons Absicht, ganz Frankreich katastriren zu lassen, und auf diese Weise die Klagen über ungleiche Vertheilung der Grundsteuer zwischen den Departementen wie zwischen den Gemeinden wirksam zu beseitigen.

Die Absicht und das Unternehmen waren eines großen Mannes würdig; seine fortdauernden Kriege und die damit verbundene außerordentliche Anwendung der Staatskräfte hinderten jedoch ein schnelles Fortschreiten der Kataster-Arbeiten. Diese sind theuer, denn die Katastrirung einer Quadratmeile kostet, je nachdem wenig oder viele Parzellen vorhanden sind, 3 bis 6000 Rthlr.

Die preussische Staatsregierung nahm Napoleons Unternehmen auf, verordnete, daß die Kataster-Arbeiten fortgesetzt, und nicht nur auf die ganze Rheinprovinz, sondern auch auf Westphalen ausgedehnt werden sollten, um zur Ausgleichung der Grundsteuer zwischen beiden Provinzen und ihren Unterabtheilungen zu führen.

Kasch ward nur die Arbeit gefördert. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. November 1831 (im kölnischen Amtsblatte) waren 410880 Wohnhäuser und 13,056204 Morgen Land schon damals katastrirt. Im Regierungsbezirk Aachen war die Arbeit ganz vollendet; die Resultate derselben sind in der Ersten Tabelle nachgewiesen.

Eine so umfassende Arbeit wie der Kataster, bei welcher so viele Personen an verschiedenen Punkten zugleich beschäftigt sind, ist natürlich manchen Irrthümern und Mängeln unterworfen. Es haben darüber vielseitige Verhandlungen der rheinischen und westphälischen Provinzialstände stattgefunden, deren wesentlichster Punkt, (wenigstens so weit es hier darauf ankommt,) darin besteht, daß die Reinerträge zu hoch abgeschätzt seyn sollen. Die bekannt gewordenen Kataster-Verhandlungen weisen in dieser Beziehung Folgendes nach.

1) Der Reinertrag der unter der französischen Verwaltung katastrirten Fluren hat durchschnittlich um wenigstens 20 Prozent höher gestellt werden müssen, damit eine Parität mit den spätern Abschätzungen unter preussischer Verwaltung bewirkt werde.

2) Auf gleiche Weise hat der Reinertrag der unter französischer Verwaltung katastrirten Gebäude noch weit mehr, mitunter bis auf ungefähr das Doppelte, erhöht werden müssen.

3) Das preussische Kataster soll in zwiefacher Hinsicht die Reinerträge überschätzen, indem auf der einen Seite der Ertrag an Korn &c. zu hoch, auf der andern die Kulturkosten zu niedrig angenommen wurden.

4) Die Norm, für Unterhaltungs-Kosten der Gebäude nur den vierten Theil des Brutto-Ertrages derselben in Abzug zu bringen, soll zu niedrig angenommen seyn. Als Beleg wird angeführt, daß selbst nach dem Grundsteuer-Gesetze des vormaligen Königreiches Westphalen bei Abschätzung des Miethwerths der Gebäude die Hälfte desselben für Unterhaltungskosten in Abzug gebracht wurde.

5) Die, aus den ersten Verwaltungs-Beamten und angesehenen Eingefessenen zusammengesetzte, obere kontrollirende Behörde der Kataster-Arbeiten hat fast einstimmig erklärt, daß die Reinerträge um ein Drittel zu hoch abgeschätzt wären.

6. Selbst die mit der Leitung der Kataster-Arbeiten Seitens der Staatsregierung beauftragten Beamten geben nach, daß die Reinerträge um den vierten Theil zu hoch abgeschätzt sind.

Beharrlich haben die Provinzialstände der westlichen Provinzen die Herabsetzung eines Drittels der Abschätzung der Reinerträge nachgesucht; eben so beharrlich ist das Gesuch bisher von der Staatsregierung abgeschlagen worden, unter der Bemerkung, daß die Abschätzung ja nur zur Parifikation der Grundsteuer in den westlichen Provinzen dienen sollte, und für diese in jeder andern Hinsicht ja unpräjudizielich sey, wenn die Reinerträge wirklich zu hoch normirt seyn sollten. Die Provinzialstände, besonders diejenigen von Westphalen, scheinen aber die Geschichte der Steuern zu kennen, (nach welcher wirklich nur gar zu leicht ein Präjudiz entsteht, und die Provinz allemal am schlimmsten wegkommt, welche sich nicht vor einem solchen hütete,) und deßhalb lassen sie das Gesuch bis jetzt noch nicht fallen.

§. 30.

Aus allen diesen Verhältnissen geht hervor, daß die Katastral-Reinerträge, um sie der Wahrheit nahe zu bringen, füglich und wenigstens um den vierten Theil herabzusetzen sind; ich nehme dieß Verhältniß als Basis meiner Berechnungen an.

§. 31.

Hiernach ist der Reinertrag des Regierungsbezirktes Aachen, der nach dem Kataster, (wie in Tabelle 1 nachzusehen,) 2,701930 Rthlr. beträgt, in runder Summe zu 2,026400 Rthlr. zu normiren.

Behufs der Vergleichenungen des finanziellen Zustanz

des jenes Bezirks während der französischen Herrschaft muß aber berücksichtigt werden, daß unstreitig seit dem Aufhören der letztern der wirkliche Reinertrag zugenommen hat, und daß die obige Veranschlagung schon auf dieser Zunahme beruht, weil die meisten Abschätzungen gemacht worden sind, als schon die Zahl der Häuser eine Vermehrung, und die Boden-Kultur eine Ausdehnung erfahren hatte. Deshalb nehme ich für jene Vergleichen den Reinertrag während der französischen Herrschaft um 5 Prozent niedriger zu 1,925100 Rthlr. an.

§. 32.

In §. 29 ist gezeigt worden, welch ein beträchtlicher Theil der westlichen Provinzen gegen Ende des Jahres 1831 schon katastrirt worden war. Unter den katastrirten Theilen erfolgte darauf eine Ausgleichung der Grundsteuer, und diese letztere, der Prinzipal-Summe nach, betrug alsdann 12,4⁰⁰⁵ Prozent vom steuerpflichtigen Katastral-Reinertrage. Schwerlich wird man von der Wahrheit sich wesentlich bei der Annahme entfernen: daß wenn der Kataster ganz beendigt gewesen wäre, und die steuerfreien Katastral-Reinerträge in die Berechnung des durchschnittlichen Verhältnisses der Steuer zum Gesamt-Reinertrage mit hineingezogen würden, dieses Verhältniß 12 Prozent seyn werde.

Da nun, als jene Ausgleichung erfolgt war, die Prinzipal-Summe der Grundsteuern in der Rheinprovinz 1,999357 Rthlr. betrug, so mußte, nach dem Verhältniß von 12 der Steuer zu 100 zu des Katastral-Reinertrages, dieser letztere für die Rheinprovinz sich auf 16,661308 Rthlr. belaufen.

Nach Abzug eines Viertels von dieser Summe nehme ich daher den wirklichen Reinertrag in runder Summe zu 12,496000 Rthlr. an.

§. 33.

Da Westphalen mit der Rheinprovinz, wie in §. 29, 32 bemerkt worden ist, in einem Katastral- und Grundsteuer-Verbande steht, so kann der Reinertrag der Grundgüter jener Provinz nach dem nämlichen Fuße wie in dieser ermittelt werden.

Die Prinzipal-Summe der Grundsteuer betrug nach der im vorigen § erwähnten Ausgleichung in Westphalen 1,258630 Rthlr.; der Katastral-Reinertrag würde sich also auf 10,488582 Rthlr. stellen, so daß nach Abzug eines Viertels von dieser Summe der wirkliche Reinertrag in runder Summe zu 7,866000 Rthlr. zu normiren ist.

Siebentes Kapitel.

Reinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung der östlichen Provinzen.

§. 34.

Sie viel mir bekannt, ist nirgends in den östlichen Provinzen ein eigentliches Kataster angefertigt, noch damit bis jetzt angefangen worden. Abschätzungen sind wohl in den Theilen, welche früher zum Königreich Westphalen gehörten, für die Umlage der damaligen (königl.) westphälischen Grundsteuer vorgenommen worden, auch mag es deren sonst noch geben; solche Abschätzungen beruhen aber auf so verschiedenartigen Grundsätzen, und die Materialien sind so zerstreut, daß das, was mir bekannt geworden, nicht zur Anlage eines allgemeinen Maßstabes für die Abschätzung der Provinzen zu benutzen war; doch diente es immerhin dazu, meine Meinung über die Ertragsfähigkeit des Bodens einzelner Provinzen zu be richtigen und festzustellen.

Um nun zu einer der Wahrheit einigermassen sich

nähernden Abschätzung der östlichen Provinzen zu gelangen, werde ich die Bodenflächen, hinsichtlich des Ertrages, nach Maßgabe meiner Ansicht über die Kultur und die Fruchtbarkeit der abzuschätzenden Provinz, so wie über den Verkaufswerth ihrer Produkte, in Parität mit mehr oder weniger ertragsreichen Kreisen des Regierungsbezirktes Aachen stellen; der Kataster dieses Bezirktes (nach Tabelle 1,) giebt hierüber Ausweise. Ich ermittle alsdann den muthmaßlichen Katastral-Ertrag nach denjenigen der Kreise des Regierungsbezirktes Aachen, die ich zum Vergleiche gewählt habe.

Auch die Gebäude der östlichen Provinzen schätze ich auf den Grund des Katasters von der Rheinprovinz und Westphalen, und insbesondere des Stadtkreises Aachen ab. Die Gebäude einzelner großer Städte werde ich in der Regel besonders, sonst aber diejenigen der Städte und des Landes zusammengekommen durchschnittlich abschätzen. Solchergehalt wird auch für die Gebäude der muthmaßliche Katastral-Reinertrag ermittelt, und zwar nach dem Maßstabe des Rheinisch-Westphälischen Katasters.

Nach dem nämlichen Grundsatz wie bei der Abschätzung von der Rheinprovinz und Westphalen, werde ich von dem auf vorstehende Weise ermittelten muthmaßlichen Katastral-Rheinertrage, sowohl der Bodenflächen als der Gebäude, den vierten Theil für zu hohe Schätzung abziehen. Bei dieser Verfahrensweise hoffe ich die Abschätzung der östlichen Provinzen mit derjenigen der westlichen in Uebereinstimmung zu bringen.

Von den Bewohnern der östlichen Provinzen werden diejenigen, welche den Regierungsbezirk Aachen genau kennen, mir schwerlich den Vorwurf machen, daß ich ihre Bodenflächen zu hoch geschätzt hätte. So schlechte Heiden wie die Kreise Malmedy und Montjoie unter dem Namen des Beens haben, finden sich nur höchst selten in den östlichen Provinzen, in welchen man unter der Benennung „Heide“ häufig Waldungen versteht, die

aufser dem Ertrage an Holz manchmal sogar noch Weide liefern.

Zum Verständniß der Abschätzungen der Gebäude, und zur Vermeidung der Ansicht, als wenn etwa der muthmaßliche Katastral = Reinertrag im Verhältniß zum rheinisch = westphälischen Kataster zu hoch angenommen seyn könnte, muß ich auf einige Ergebnisse dieses Katasters besonders aufmerksam machen.

Nach den vom Finanzminister am 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen mitgetheilten Resultaten der Zusammenstellungen des rheinisch = westphälischen Katasters ergab sich: daß, einschließlich der Bodenflächen, die Wohnhäuser in 107 Städten durchschnittlich zu 27 Rthlr., auf dem Lande durchschnittlich zu $4\frac{1}{2}$ Rthlr. und die sämtlichen katastrirten Wohnhäuser der Städte und des Landes durchschnittlich zu 8 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzt waren.

Nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. November 1831 (im kölnischen Amtsblatt) waren damals 410880 Wohnhäuser abgeschätzt zu einem Reinertrage von 3,624349 Rthlr.; dieß ergibt einen Durchschnitt von 8 Rthlr. 25 Sgr.

Nach Tabelle 1 ist der durchschnittliche Katastral = Reinertrag der Wohnhäuser im Regierungsbezirk Aachen 8 Rthlr. 19 Sgr., und derjenigen des Stadtkreises Aachen 70 Rthlr. 7 Sgr. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß ohne Zweifel keine der größern Städte der Monarchie verhältnißmäßig so viele arme und im höchsten Grade schlecht und eingeschränkt wohnende Menschen enthält wie Aachen. Außerdem zeigt schon die flüchtigste Beobachtung, wie viel kleiner die Wohnhäuser in Aachen sind, als z. B. in Berlin und Magdeburg.

Die Anzahl der Wohnhäuser in den östlichen Provinzen nehme ich auf den Grund der Angaben von Müttzell an, jedoch unter ungefährrer Berücksichtigung der Zunahme, welche seit jenen Angaben stattgefunden hat.

§. 35.

Wer die Provinz Sachsen in verschiedenen Richtungen durchreiset, und auch den Regierungsbezirk Aachen genau kennt, wird keinen Augenblick anstehen, jene hinsichtlich der Fruchtbarkeit weit über diesen zu stellen. Vermittelt der Elbe und der Saale haben die meisten Theile der Provinz einen wohlfeilen Transport des Ueberflusses ihrer landwirthschaftlichen Produkte nach Hamburg, wodurch der Werth der letztern wesentlich erhöht wird, so daß die Provinz Sachsen in dieser Beziehung dem Regierungsbezirk Aachen nicht nachsteht. Daher überschätzt man schwerlich den Reinertrag Sachsens, wenn man denselben demjenigen des Regierungsbezirks Aachen mit Ausschluß des Kreises Malmedy gleichstellte.

Diesen Kreis ausgeschlossen, ergiebt der Regierungsbezirk Aachen auf 1,305049 Morgen einen Katastrals Reinertrag von 2,088538 Rthlr.; Durchschnitt 48 Sgr.

Hienach ergeben an Reinertrag in Sachsen:

9,841338 Morgen à 48 Sgr. 15,746140 Rthlr.

Für Wohnhäuser reche ich:

3100 in Magdeburg à 90 Rthlr. 279000 —

203000 außerdem à 7 — 1,421000 —

Summe des muthmaßl. Katastr.-Nertr. 17,446140 Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage stellt sich der Reinertrag in runder Summe auf 13,084000 Rthlr.

§. 36.

Die große Kultur und die Ergiebigkeit des größern Theiles des Bodens in Schlesien sind bekannt; der Sandboden einiger Kreise wird durch die ausgezeichnete Fruchtbarkeit anderer reichlich aufgewogen, so daß im Durchschnitt Schlesien mit Recht eine fruchtbare Provinz genannt wird. Der Werth der Produkte wird durch mannichfache Industriezweige, welche in der Provinz blühen, und durch die Wasser Verbindung mit der Ostsee gehoben,

Unter diesen Verhältnissen werden die Schlesier sich nicht über eine Ueberschätzung ihrer Bodenflächen beschweren, wenn ich dieselben mit dem Regierungsbezirk Aachen, nach Ausschluß zweier der ergiebigsten Kreise, der Landkreise Aachen und Jülich, gleich stelle.

Dieser so reduzirte Regierungsbezirk enthält 1,367836 Morgen, welche 1,542194 Rthlr. an Katastral-Keinertrag liefern; Durchschnitt $33\frac{1}{2}$ Sgr.

Darnach ergeben in Schlesien an Keinertrag:

15,475279 Morgen à $33\frac{1}{2}$ Sgr. 17,435481 Rthlr.
Für Bohnhäuser rechne ich:

3800 in Breslau à 200 Rthlr.	760000	—
348000 außerdem — 6 —	2,088000	—

Summe des muthmaßl. Katast. Keinertr. 20,283481 Rthlr.

Nach Reduktion eines Viertels stellt sich also der Keinertrag in runder Summe auf 15,213000 Rthlr.

§. 37.

Brandenburg enthält wenig sehr fruchtbare Bodenflächen; diese sind durchschnittlich eher unfruchtbar zu nennen. Indessen erhalten Kultur und Produktion durch den Konsum einer großen Hauptstadt, durch Wasserverbindungen mit der Ost- und Nordsee, und durch mehrere nicht unbedeutliche Fabrikzweige einen größern Werth, als sie unter ungünstigern Umständen haben würden.

Gleichwohl vergleiche ich die brandenburgischen Bodenflächen nur mit denen von fünf unfruchtbaren Kreisen des Regierungsbezirks Aachen, nämlich Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie und Schleiden.

Diese fünf Kreise haben zusammen einen Flächenraum von 945730 Morgen mit einem Katastral-Keinertrage von 647461 Rthlr.; Durchschnitt $20\frac{1}{2}$ Sgr.

An Keinertrag ergeben also in Brandenburg:

16,102631 Morgen à $20\frac{1}{2}$ Sgr. 11,030302 Rthlr.
Für Bohnhäuser ist hinzuzurechnen:

7500 in Berlin à 500 Rthlr.	3,750000	—
168500 außerdem — 7 —	1,179500	—

Summe des muthmaßl. Katast. Keinertr. 15,959802 Rthlr.

Diese, um ein Viertel reducirt, ergeben an Reinertrag in runder Summe 11,970000 Rthlr. *)

§. 38.

Der Werth der Bodenfläche im südlichen Theile von Pommern ist zwar geringer, als der durchschnittliche

*) Nachdem die vorstehende Berechnung bereits angelegt und in die Tabellen übergegangen war, kam mir noch die sowohl im Jahre 1829 als auch 1831 in Berlin erschienene „Statistische Uebersicht der Bevölkerung, der Kommunal-Einnahmen und Ausgaben von Berlin“ zu Gesicht.

Demnach hatte Berlin zu Ende des Jahres 1829 7342 Häuser, also etwas weniger, als meine obige Annahme.

Dagegen war der Miethwerth der Häuser, ohne Veranschlagung der königlichen Gebäude und derjenigen, welche der Kommune, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehören, 4,405340 Rthlr. Die Anzahl der nicht veranschlagten Häuser ist 341.

Im Jahre 1828 hatten:

769 Häuser einen Miethwerth von	8 bis	100 Rthlr.
3284	— — — —	101 — 500 —
1995	— — — —	501 — 1000 —
1231	— — — —	1001 — 4600 —
21	— — — —	4601 — 11500 —

In dem rheinisch-westphälischen Kataster, folglich auch in meiner Veranschlagung des Reinertrages, sind die gesetzlich steuerfreien Bodenflächen und Häuser begriffen. Würde nach diesem Grundsatz der Miethwerth jener 341 gesetzlich steuerfreien Häuser in Berlin, der höchst wahrscheinlich im Durchschnitt 1500 bis 1600 Rthlr. für jedes, nach dem vorstehenden Auszuge, betragen dürfte, dem angegebenen Miethwerthe von 4,405340 Rthlr. hinzugerechnet, so müßte dieser auf ungefähr 5 Millionen Rthlr. sich belaufen. Oben nahm ich nach dem Verhältnisse des rheinisch-westphälischen Katasters $3\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. an, also um 25 Prozent weniger. Und doch dürfte schwerlich in Berlin der Miethwerth in dem Verhältniß hoch abgeschätzt seyn, wie derselbe nach dem rheinisch-westphälischen Kataster in Aachen und andern großen Städten angenommen worden ist.

Dies mag als ein Beleg dienen, wie sehr ich mich vor Ueberschätzung der Reinerträge der östlichen Provinzen gehütet habe, um auch nicht dem kleinsten Vorwurfe ausgesetzt zu seyn, daß ich die Ueberbürdung, welche die westlichen Provinzen in der Grundsteuer erleiden, zu grell darstellen wolle.

Werth der brandenburgischen Bodenfläche; desto höher ist dagegen der Werth des ergiebigen Bodens, welcher sich zwei bis vier Meilen breit an der ganzen Ostsee Küste der Provinz, mit geringer Ausnahme, entlang zieht, so wie des Landes an den Ufern der Oder. Deshalb stelle ich diese Provinz bei Berechnung des Reinertrages der Bodenfläche mit Brandenburg gleich.

Es ergeben also in Pommern an Reinertrag:

11,666222 Morgen à $20\frac{1}{2}$ Sgr. 7,991636 Rthlr.

Dazu sind zu rechnen:

98000 Wohnhäuser à 7 Rthlr. 686000 —

Summe des muthmaßl. Katastr. Reinertr. 8,677636 Rthlr.

Reinertrag nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage, in runder Summe; 6,508000 Rthlr.

§. 39.

Die Provinz Preußen ist fast überall östlich der Weichsel, so wie in den Danziger Niederungen äußerst fruchtbar, und übertrifft dort durchschnittlich die Provinz Brandenburg in der Güte des Bodens. Nimmt man indessen auf Klima und andere ungünstige Verhältnisse Rücksicht, so wie auf die sandigen Flächen westlich der Weichsel und südlich der Danziger Niederungen, so muß man den Werth der Bodenflächen weit niedriger veranschlagen, als in Brandenburg. Ich nehme daher an, daß die Provinz Preußen in Hinsicht jenes Werthes mit den drei unergiebigsten Kreisen des Regierungsbezirks Aachen, nämlich mit Malmedy, Montjoie und Schleiden gleichzustellen ist.

Diese drei Kreise enthalten 781952 Morgen mit einem Katastral-Reinertrage von 349645 Rthlr.; Durchschnitt für den Morgen $13\frac{2}{7}$ Sgr.

Es ergeben also in der Provinz Preußen an Reinertrag:

24,194045 Morgen à $13\frac{2}{7}$ Sgr 10,806673 Rthlr.

Für Wohnhäuser ist hinzuzurechnen:

9400 in Königsb. u. Danz. à 75 Rthlr. 705000 —

215000 außerdem — $5\frac{1}{2}$ — 1,182500 —

Summe des muthmaßl. Katastr. Reinertr. 12,694173 Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels von diesem Betrage erzieht sich der Reinertrag in runder Summe zu 9,521000 Reichsthaler.

§. 40.

Posen hat, mit Ausnahme des vortrefflichen Kujaviens und eines Theils der Neze- und Warthe-Ufer, einen wenig fruchtbaren Boden; auf jene wirkt das Klima fast so nachtheilig als in Preußen, und die geographische Lage der Provinz ist nur wenig günstiger als dort.

Bei diesen Verhältnissen normire ich den Reinertrag der Bodenflächen nicht höher, als denjenigen der Kreise Malmédy und Montjoie, der allerunergiebigsten des Regierungsbezirks Aachen, deren Bodenfläche zu mehr als dem dritten Theile aus beinahe völlig ertraglosen morastigen Heiden besteht.

Diese beiden Kreise sind zu einem Reinertrage von 171476 Rthlr. katastrirt worden, und enthalten 460972 Morgen; Durchschnitt $11\frac{3}{5}$ Sgr. für den Morgen.

In Posen ergeben hiernach an Reinertrag:

11,572551 Morgen à $11\frac{3}{5}$ Sgr. 4,301130 Rthlr.

Es ist hinzuzunehmen:

für 112,700 Wohnhäuser à $5\frac{1}{2}$ Rthlr. 619850 —

Summe des muthmaßl. Katastr. Reinertr. 4,920000 Rthlr.

Nach Abzug eines Viertels bleibt ein Reinertrag in runder Summe von 3,691000 Rthlr.

Achtes Kapitel.

Reinertrag der Grundgüter; Fortsetzung. Abschätzung von Frankreich.

§. 41.

Damit der Reinertrag der Grundgüter Frankreichs so viel als möglich in dem nämlichen Verhältnisse, wie das für die preussischen Provinzen angenommene, abge-

schätzt werde, ist nothwendig, mehrere Evolutionen jenes Reinertrags anzuführen, und Vergleichungspunkte mit dem rheinisch-westindischen Kataster aufzusuchen.

§. 42.

In einem bekannt gewordenen Berichte des französischen Finanzministers vom Jahre 1818 schätzte derselbe den Reinertrag der Grundgüter zu 1454 Millionen Fr., und zwar: die Bodenflächen zu 1121, und die Gebäude zu 332 Mill. Fr.

Chaptal führt mehrere Schätzungen an, eine zu 1486, eine andere zu 1324, eine dritte zu 1626 Mill. Fr. (ausschließlich Korsika) an.

§. 43.

Die Abschätzung zu 1626 Mill. Fr. beruhet auf Untersuchungen, welche Chaptal für sehr gut gelehrt erachtet, und die der französische Finanzminister Louis durch gleichzeitig von ihm in die Departemente gesandte Sachverständige anstellen ließ. Es wurde als Grundlage der Vergleichen und Untersuchungen angenommen:

- 1) Die Kataster-Arbeiten, so weit solche gediehen waren;
- 2) Das Verhältniß der Pächterträge zu den frühern Abschätzungen;
- 3) Die an der Grundsteuer bewilligten Abschreibungen;
- 4) Kaufkontrakte, der notorisch bekannte Verkaufswert der Grundstücke, der Zinsfuß der hypothekarischen Schulden;
- 5) Das wirkliche Verhältniß des Reinertrags zur Grundsteuer.

Der äußerst unterrichtete Baron Ch. Dupin nimmt in seinem berühmten Werke über die produktiven und kommerziellen Kräfte Frankreichs diese Schätzung von 1626 Mill. Fr. an.

§. 44.

Chaptal selbst schätzt den Reinertrag der Bodenflächen Frankreichs auf 1478,702000 Fr.; rechnet man

für Gebäude 332 Mill. (nach §. 42.) hinzu, so stellt sich Chaptals Schätzung auf 1810,702000 Fr.

Diese Abschätzung bietet manche Vergleichspunkte mit dem rheinisch-westphälischen Kataster dar. Ich stelle die Elemente jener mit Resultaten aus diesen, so wie der preuß. Finanzminister solche in dem schon mehrerwähnten Memoire vom 18. Mai 1830 den westphälischen Provinzialständen mittheilt, hier übersichtlich neben einander.

Natur der Bodensflächen.	Chaptals Schätzung des Nettoertrages pro Morgen. Egr.	Katastral-Nettoertrag in Rheinprovinz u. Westphal. pro Morgen. Egr.
Ackerland	60	67
Wiesen	200	78
Weiden	20	48
Holzungen (in Frankr. $\frac{1}{4}$ hochstämm.)	40	17
Weinbau-Land	200	158
Baumgärten	80	136
Gemüsegärten	240	
Wild- und Oed-Ländereien		4
Dito und verschiedener Boden	10	
Verschiedene Kulturen	100	29
Kastaniengärten	40	
Grundflächen der Gebäude	160	118

Das Verhältniß der Haupttheile des Bodens stellt sich, nach Chaptals Angaben, und nach denen des preuß. Finanzministers, folgendermaßen heraus:

Natur der Bodensflächen.	In Frankreich. Prozent.	In den Katastr. Bodensflächen v. Rheinprovinz u. Westphalen. Prozent.
Ackerland	50, ²	41, ³
Wild- und Oed-Ländereien	8, ⁴	13, ⁵
Wiesen	7, ⁷	6, ⁴
Weiden	7, ⁷	5, ⁷
Holzungen (in Frankr. $\frac{1}{4}$ hochstämm.)	15, ⁶	17
Weinbau-Land	4, ³	0, ³
Baum- und anderes Gartenland	2, ⁶	1, ⁷

Vergleicht man das Verhältniß der Bodenflächen mit dem der Abschätzungs- und Katastral-Neinerträge, so scheint kein Zweifel obzuwalten, daß Chaptal nach einem niedrigeren Maßstabe abschätzte, als in den westlichen Provinzen Preußens katastrirt worden ist.

Das Ackerland nimmt den beträchtlichsten Theil der Bodenfläche ein; in Frankreich, wo es über die Hälfte derselben beträgt, ist dasselbe ohne Zweifel von größern Werthe, als in den katastrirten Theilen der Rheinprovinz und Westphalens theils wegen der durchschnittlich größern Fruchtbarkeit, theils weil diese letztere und die klimatischen Verhältnisse die Kulturkosten niedriger stellen, endlich, wegen der durchgängig höhern Getreidepreise. Gleichwohl nimmt Chaptal 7 Sgr. weniger für den Morgen an, als das rheinisch-westphälische Kataster.

Bei andern Bestandtheilen der Bodenfläche sehen wir freilich bei Chaptal meistens höhere Taxen. Diese sind aber durch den größern Werth, wie mir scheint, auch fast überall begründet. So z. B. sind die Kulturkosten beim Weinbau so viel kleiner und die quantitativen Erträge so viel größer in Frankreich als in der Rheinprovinz, daß es wol ganz richtig ist, den Neinertrag höher als hier anzunehmen, ungeachtet der Werth des Products dort viel geringer als hier ist, und zwar vorzüglich in Folge des in Preußen auf ausländische Weine gelegten Einfuhrzolles. Würden aber die Wirkungen der Zölle bei der Normirung des Neinertrages des Ackerlandes im vollen Maße berücksichtigt, so müßte derselbe, nach den Folgen des in Frankreich herrschenden Cereal-systems, beträchtlich höher als in der Rheinprovinz und Westphalen veranschlagt werden.

Hiernach kann angenommen werden:

- 1) Daß das Ackerland in Frankreich ohne Berücksichtigung der durch das Cereal-System hervorgerufenen theuern Getreide-Preise, wenigstens zu 75 Sgr. nach dem Verhältniß von 67 Sgr. in der Rheinprovinz und Westphalen abgeschätzt werden müßte, daß aber nach dem nämlichen Verhältnisse

wenigstens 90 Sgr. zu normiren wären, wenn man die Folgen jenes Systemes berücksichtigte;

- 2) Daß die übrigen Theile der Bodenfläche Frankreichs in der Abschätzung von Chaptal wenigstens nicht höher, höchst wahrscheinlich aber niedriger veranschlagt sind, als wenn solche nach dem Verhältniß des rheinisch = westphälischen Katasters abgeschätzt worden wären;
- 3) Daß demnach, um die Parität mit diesem Verhältniß herzustellen, die Bodenfläche Frankreichs noch um zwei bis dreihundert Mill. Franks mehr zu schätzen sey, als dieß von Chaptal geschehen ist.

§. 45.

Auch die Gebäude sind zu 332 Mill. Franks ohne Zweifel nach einem niedrigeren Maßstabe geschätzt, als in der Rheinprovinz und Westphalen katastrirt worden ist.

Hier sind, wie weiter oben schon angeführt wurde, die städtischen Wohnhäuser einschließlich der Bodenflächen im Durchschnitt zu 27 Rthlr. oder 103 Fr. katastrirt worden; man wird also 100 Fr. ausschließlich der Bodenflächen annehmen können. Im §. 37. ist gezeigt worden, in welchem hohen Grade die sehr großen Städte wie Berlin zu dem Reinertrage von Gebäuden beitragen; der Durchschnitt würde daher beträchtlich höher zu stehen kommen, wenn in den katastrirten Ländertheilen ein solches Verhältniß mit eingewirkt hätte.

Ein anderer zu berücksichtigender Umstand ist, daß der Werth der städtischen Gebäude wegen der Bauart in Frankreich überhaupt größer als der in der Rheinprovinz und Westphalen seyn dürfte.

Endlich muß noch angeführt werden, daß, wie der §. 29. schon bemerkt, der früher unter französischer Verwaltung ermittelte Katastral-Reinertrag von Gebäuden beträchtlich erhöht werden mußte, um die Parität mit dem unter preussischer Verwaltung geleiteten Kataster zu bewirken, und daß gleichwohl die Schätzung der Häuser

zu 332 Mill. Fr. zum großen Theil auf dem Maßstabe des französischen Katasters beruhet.

Alle diese Umstände begründen daher die Meinung, daß der Reinertrag der Häuser in Frankreich sich auf mehr als 332 Mill. Fr. belaufen müßte, wenn dieselben nach dem Maßstabe des rheinisch-westphälischen Katasters abgeschätzt würden.

§. 46.

Aus dem Vorhergehenden ist zu folgern, daß der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach, der Reinertrag der Bodenflächen und Häuser in Frankreich sich auf 2100 bis 2200 Mill. Fr. stellen müßte, wenn dort wie in der Rheinprovinz und Westphalen unter preussischer Verwaltung, katastrirt würde.

Um so unbedenklicher kann daher, als Parität meiner Schätzung des Reinertrages der Grundgüter in der Rheinprovinz und Westphalen, die §. 43. erörterte Abschätzung für Frankreich zu 1626 Mill. Fr. angenommen werden. Und um so weniger ist diese zu hoch normirt, da in derselben alle die Erweiterungen der Kultur und der Baulichkeiten nicht begriffen sind, welche in funfzehn Friedensjahren Statt gefunden haben.

In jener Abschätzung ist Korsika nicht begriffen, weshalb dieselbe von 1626 auf 1628 Mill. Fr. zu erhöhen ist. Diese betragen in runder Summe 427,350000 Reichsthaler.

Neuntes Kapitel.

Der Werth des Viehes.

§. 47.

In der zweiten Tabelle gebe ich eine Uebersicht des Viehstandes und des Werthes desselben.

Zur Erläuterung der Tabelle einige Worte.

Der Bestand des Viehes im Jahre 1828 und dessen Werth sind nach der rheinischen Statistik für den Regierungsbezirk Aachen und die Rheinprovinz angegeben.

Der Bestand in den andern preussischen Provinzen war mir für das Jahr 1828 nicht genau bekannt. Mützell giebt denselben pro 1816 und 1821 an; bei Ferber findet sich die Angabe des Schafviehes pro 1825. Aus diesen verschiedenen Nachweisen geht eine fortwährende Zunahme des Bestandes fast aller Viehgattungen hervor. Es ist kaum zu begreifen, daß die Zunahme; wenn auch nicht überall in gleich starker Proportion, bis zum Jahre 1828 fort dauerte. Auf dieser Basis beruhen meine Angaben des Vieh-Bestandes in jenen Provinzen, so daß derselbe also nur muthmaßlich normirt worden ist. Die auf diese Weise natürlich entstandenen Abweichungen von der Wirklichkeit sind jedoch von unerheblichem Einflusse bei der Berechnung des Haupt-National-Vermögens, zu welcher ich vorzüglich die Veranschlagung des Vieh-Werthes benutze.

Die zur Berechnung des letztern von mir angenommenen Preise sind:

a) In der Rheinprovinz nach der in der rheinischen Statistik enthaltenen Veranschlagung;

b) In den übrigen preussischen Provinzen nach ungefährem Verhältniß jener Veranschlagung in der Rheinprovinz, unter Berücksichtigung der durch die Güte des Viehes und durch die Dertlichkeit hervorgebrachten Verschiedenheit der Preise;

c) In Frankreich nach Chaptal, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Aufnahme des Bestandes 1812 gemacht worden, und Korsika nicht in derselben begriffen ist. Chaptals Veranschlagung stellt sich auf 1530,141476 Fr., oder 401,662137 Rthlr.; füglich konnten daher 420 Millionen Rthlr. angenommen werden.

Die Werthangaben lassen Einwendungen zu, die aber gegen jede andere Werthschätzung auch zu machen sind. Ich folgte deshalb gern der von amtlicher Seite

ausgehenden Veranlassung der rheinischen Statistik, und für Frankreich dem wohlunterrichteten Chaptal. Hinsichtlich des Einflusses, den die Irrthümer auf meine Vergleichen ausüben, verweise ich auf das oben Gesagte.

In der Rheinprovinz giebt es zwar veredelte Schafe, dennoch sind solche in der Tabelle in der Rubrik Landvieh enthalten, und zwar vorzüglich deshalb, weil der Werth in der rheinischen Statistik im Durchschnitt angenommen worden ist. Uebrigens würde, was man hier veredelte Schafe nennt, in Schlesien und Sachsen, mit wenigen Ausnahmen, zum Landvieh gerechnet werden.

Zehntes Kapitel.

Das Haupt-National-Vermögen.

§. 48.

Im fünften Kapitel ist bemerkt worden, was ich unter Haupt-National-Vermögen verstanden haben will: den Werth der Grundgüter und denjenigen des Viehes zusammengenommen.

Den erstern ermittle ich durch die Annahmen des Cases, daß die Grundgüter zwanzig Mal den Reinertrag werth sind, was durchschnittlich in Frankreich und Preußen wirklich der Fall seyn dürfte, in sofern die Grundsteuer unberücksichtigt bleibt, wie sie es bei dieser Veranschlagung bleiben muß.

Dieses Verhältniß, nach dem im 6., 7. und 8. Kapitel ermittelten Reinertrag der Grundgüter und dem in der zweiten Tabelle angegebenen Werthe des Viehes,) zu Grunde legend, ergeben sich in runden Summen folgende Beträge des Haupt-National-Vermögens:

Für die Rheinprovinz	270,863000	Rthlr.
— Westphalen	171,563000	—
— Sachsen	283,337000	—

Für Schlesien	331,595000	Rthlr.
— Brandenburg	262,845000	—
— Pommern	147,299000	—
— Preußen (Provinz)	225,148000	—
— Posen	87,832000	—
— das Königr. Preußen	1780,482000	—
— Frankreich	8967,000000	—

Zweite Abtheilung.

Das Steuerwesen der Rheinprovinz unter
französischer Herrschaft.

Fünftes Kapitel.

Die Eintheilung der Steuern.

§. 49.

Die Steuern können in direkte und indirekte im Allgemeinen eingetheilt werden. Der erstern waren in Frankreich vier, nämlich: Die Grundsteuer, die Personal- und Mobilar-Steuer, die Patentsteuer und die Thür- und Fenster-Steuer.

Theilweise könnte auch die Bergwerks-Steuer zu den direkten Steuern gezählt werden; da aber der größere Theil jener Abgabe eher zu den indirekten Steuern gezählt werden muß, so rechne ich dieselbe ganz zu den letztern, um so mehr, als mir keine Nachweise darüber vorliegen, wie viel auf direkte und wie viel auf indirekte Besteuerungsweise eingekommen ist.

Außer dieser Eintheilung ist auch derjenigen in Staats-, Departemental- und Gemeinde-Steuern zu erwähnen.